

Regierungsrat Kanton Nidwalden
Staatskanzlei
Regierungsgebäude
6371 Stans

Stans, 14. Mai 2008

Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landamann
Geschätzte Mitglieder des Regierungsrates

Die FDP Stans bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Vernehmlassungs -
Stellungnahme.

Grundsätzlich: Der Entwurf zum Archivierungsgesetz ist unseres Erachtens gelungen
und klar. Es wird von uns in aller Form und im gesamten Bestand unterstützt.

Verbesserungen sind in den folgenden Punkten möglich:

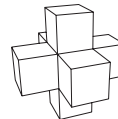
Zu Art. 1 Abs. 2: Ein Gesetz allein kann noch nichts gewährleisten, es wäre deshalb
besser, zu schreiben: „Es regelt die ...“

Zu Art. 3 Abs. 4: Die Spezifizierung im zweiten Teil des Absatzes „insbesondere“ ist
eigentlich nicht nötig. Die Definition im ersten Teil ist gut genug und hat sich in
Archivierungsgesetzen anderer Gemeinwesen bewährt.

Zu Art. 3 Abs. 6: Das letzte Kriterium „der authentischen Überlieferung“ ist in diesem
Zusammenhang nicht verständlich und auch nicht nötig, da die übrigen Kriterien vollauf
genügen.

Zu Art. 9: Um den Organen die Möglichkeit zu geben, die Akten auch durch Dritte
aufbewahren zu lassen, was bei Raumknappheit sehr schnell eintreten kann, sollte besser
die Formulierung gewählt werden: „Die Organe sorgen für die sichere und sorgfältige
Aufbewahrung ihrer Akten bis zur Ablieferung an das Archiv.“

Zu Art. 10 Abs. 2: Diese Kompetenz des Staatsarchivs kann nur wahrgenommen werden,
wenn die anderen Archive eine Meldepflicht über ihre Archivierungsentscheide haben.
Dies kann bspw. durch einen Zusatz in Absatz 2 geschehen: „Zu diesem Zwecke legen
die anderen Archive ihre Entscheide dem Staatsarchiv vor.“



Zu Art. 11 Abs. 2: Diese freie Verfügbarkeit sollte eingeschränkt werden durch den Zusatz: „unter Vorbehalt von Art. 4, Art. 22 und Art. 23 dieses Gesetzes.“

Es muss klar sein, dass die Schutzfristen auch für nicht archivwürdige Akten gelten, und dass Akten öffentlicher Organe grundsätzlich nicht in das Eigentum Dritter übergehen, weil man dadurch einem Archivalienhandel Vorschub leisten würde, der schnell ausser Kontrolle geraten und noch geschützte Akten erfassen kann.

Zu Art. 17 Abs. 2 letzter Satz: Archivgut besteht in der Regel aus Unikaten und kann deshalb bei Verlust oder Beschädigung nicht ersetzt werden. Sinnvoller wäre hier von „Instandstellung“ zu sprechen und nicht von „Ersatz“.

Zu Art. 18 Abs. 2: Die Einschränkung auf Archivdeposita ist hier nicht sinnvoll. Auch bei Schenkungen müssen die Einsichtsbedingungen, die Urheberrechte und allfällige weitere Bedingungen der Schenkenden vertraglich geregelt werden. An Stelle von Archivdeposita sollte deshalb wie im ersten Absatz „archivwürdige Unterlagen Dritter“ stehen.

Zu Art. 20 Abs. 2: Der erste Teil ist etwas zu global formuliert und kann in der Praxis zu grossen Auslegungsproblemen führen. Grundsätzlich ist es sinnvoll und üblich, die Einsicht der Organe innerhalb der laufenden Schutzfristen auf ihre eigenen archivierten Akten zu beschränken. Es könnten sonst erhebliche Probleme des Datenschutzes und der Gewaltentrennung auftreten. Besser wäre deshalb: „Die Organe können das von ihnen und ihren Rechtsvorgängern erstellte Archivgut jederzeit einsehen, wenn ...“

Art. 23 Abs. 2: Aufgrund des Berichtes zur Vernehmlassung ist nicht nachzuvollziehen, warum Akten noch bis zu 50 Jahre nach dem Tod einer betroffenen Person geschützt sein sollen. National- und Ständerat heben beim Bundesgesetz über die Archivierung 3 Jahre als genügend erachtet. Vorschlag: 5 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person. Die gleiche Überlegung könnte man auch zu Abs. 1 machen, bei dem National- und Ständerat auf Bundesebene 50 Jahre als genügend erachtet haben.

Generell zu den Schutzfristen:

Wir fragen uns, ob es nicht sinnvoll wäre, einen Artikel einzufügen, der dem Regierungsrat das Recht gibt auch aus „überwiegenden, schützwürdigen, öffentlichen und privaten Interessen“ Akten über die normale Schutzfrist hinaus von einer Benützung durch Dritte auszuschliessen. Auf Bundesebene hat sich das als sinnvoll erwiesen und natürlich sollte der Regierungsrat von diesem Recht nur äusserst sparsam Gebrauch machen. Ein öffentliches Gemeinwesen kann immer ein legitimes Interesse haben, bestimmte Akten zurückzuhalten. Ein Beispiel sind Pläne langlebiger sensibler Infrastrukturanlagen (Militärbauten und dgl.).

Mit freundlichen Grüssen

Freisinnig-Demokratische Partei
FDP Stans

Hans Gander
Präsident

Xaver Theiler
Aktuar

Rückfragen:

FDP Stans (FDPST)

Theiler Xaver, Engelbergstrasse 14, 6370 Stans P 041 610 16 13 oder G 041 610 20 20

kkkstans@bluemail.ch